

Geschäftsordnung
für die Netzwerke Früher Hilfen
in den Regionen Bremervörde, Zeven und Rotenburg (Wümme) im
Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 1
Einrichtung regionaler Netzwerke Früher Hilfen

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren sowie frühzeitige und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Dazu wurden drei Netzwerke Früher Hilfen in den Regionen Bremervörde (Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg, Samtgemeinde Geestequelle, Samtgemeinde Selsingen) Zeven (Samtgemeinde Fintel, Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt, Samtgemeinde Zeven) und Rotenburg (Stadt Rotenburg, Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Sottrum) eingerichtet. Die Geschäftsführung des flächendeckenden Netzwerks obliegt dem Jugendamt.

§ 2
Mitglieder der regionalen Netzwerke Früher Hilfen

(1) Die drei regionalen Netzwerke Früher Hilfen setzen sich jeweils aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vertreter/innen des Jugendamtes als öffentlicher Träger der Jugendhilfe
2. Vertreter/innen des Gesundheitsamtes als öffentlicher Träger des Gesundheitswesens sowie
3. Personen und Organisationen, die
 - für die Beratung und Unterstützung der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen und ihrer Eltern ein Angebot bzw. eine Einrichtung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhalten und
 - schriftlich nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung ihre Mitgliedschaft erklären.

(2) Jedes Mitglied (Person bzw. Organisation) ist mit einer Stimme vertreten.

§ 3
Aufgaben der regionalen Netzwerke Früher Hilfen

Die regionalen Netzwerke Früher Hilfen haben folgende Aufgabenschwerpunkte:

- den Bestand von Angeboten und Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen in den Netzwerkregionen festzustellen,
- eine Vernetzung, Zusammenarbeit von vorhandenen Angeboten und Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen herzustellen,
- geplante Angebote und Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen aufeinander abzustimmen,
- den Ausbau insbesondere niedrigschwelliger, präventiver Angebote zu unterstützen,
- verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit bei Verfahren im Kinderschutz zu entwickeln.

§ 4
Sitzungen und Verfahren

(1) Die Sitzungen der regionalen Netzwerke Früher Hilfen sind nicht öffentlich. Themenbezogen können Gäste eingeladen werden.

(2) Die regionalen Netzwerke Früher Hilfen tagen i. d. R. drei Mal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

- (3) Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Sitzung an die Koordinierungsstelle des regionalen Netzwerkes Früher Hilfen zu geben.
- (4) Die regionalen Netzwerke entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Weiterleitung von Anregungen und Vorschlägen (Empfehlungen) für die Weiterentwicklung Früher Hilfen an die Steuerungsgruppe.
- (5) Die regionalen Netzwerke bestimmen mit einfacher Mehrheit jeweils 2 Mitglieder, die sie in der Steuerungsgruppe vertreten. Das Mandat gilt für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Zu speziellen Fragestellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 5

Koordinierungsstellen für die regionalen Netzwerke Früher Hilfen

- (1) Die Koordinierung der regionalen Netzwerke wird durch die drei regionalen Familienservicebüros wahrgenommen. Die Familienservicebüros haben hierbei folgende Aufgaben:
 - Sie stellen die Mitgliedschaft fest und unterrichten die Regionalen Netzwerke Früher Hilfen über das Eintreten und Ausscheiden von Mitgliedern,
 - sie laden zu den Treffen der Regionalen Netzwerke Früher Hilfen ein und leiten die Sitzungen,
 - sie erstellen die Ergebnisprotokolle der Netzwerktreffen,
 - sie nehmen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil und informieren die Steuerungsgruppe über wesentliche Ergebnisse und Anregungen aus den Netzwerken.

§ 6

Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Amtsleitung Jugendamt/Amtsleitung Gesundheitsamt sowie jeweils zwei weitere Vertreter/innen,
 2. je zwei Vertreter/innen aus jedem der drei Netzwerke und
 3. die/der zuständige Dezernent/in des Landkreises sowie
 4. ein/e Vertreter/in der Kompetenzzentren Frühe Hilfen mit beratender Stimme.
- (2) Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - als Schnittstelle zwischen den Netzwerken und der Verwaltung des Landkreises stellt sie den Informationsfluss in beide Richtungen sicher, indem sie sowohl strategische Ziele vorgibt als auch Anregungen aus den Netzwerken aufgreift,
 - sie begleitet die Arbeit der Kompetenzzentren Frühe Hilfen,
 - die Verwaltungsmitglieder der Steuerungsgruppe – die/der Dezernent/in und die Amtsleiter/innen des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes - berichten in den entsprechenden Fachausschüssen des Landkreises über die Entwicklung der regionalen Netzwerke Früher Hilfen und deren Ergebnisse

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe und die regionalen Netzwerke Früher Hilfen mit jeweils 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Steuerungsgruppe.